

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 20 (1913)

Heft: 13

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an den Arbeiter handelt, erhält eine Ergänzung, laut welcher Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbenes Material zulässig sind; indessen darf für letzteres nur der Ersatz der Selbstkosten gefordert werden. Es ist eine solche Vorschrift schon nach Obligationenrecht gegeben.

Der neue Antrag des Bundesrates betr. die Arbeitszeit trägt ebenfalls den ausgesprochenen Charakter eines Kompromisses, indem die von den Arbeitgebern verlangte 59stündige Arbeitswoche zwar grundsätzlich abgelehnt und am 10Stundentag festgehalten wird, die Fabriken aber, die den Samstagnachmittag freigeben, während einer Reihe von Jahren an den übrigen Tagen 10½ Stunden arbeiten können. Der Bundesrat bemerkt, daß, wenn man den Fabriken, die den Samstagnachmittag freigeben, gewisse Konzessionen macht, die Zahl solcher Fabriken sich stetig vermehren werde. „Die Arbeiterschaft gelangt so nach und nach zum Maximalarbeitstag von 10 Stunden und zum freien Samstagnachmittag.“ Es verbleibt also zunächst bei der ursprünglichen Fassung des bundesrätlichen Entwurfes (Art. 30), laut welchem die Arbeit eines Tages nicht mehr als 10, an den Tagen vor Sonntagen nicht mehr als 9 Stunden dauern darf. Diese allgemeine Bestimmung soll durch einen neuen Artikel wie folgt ergänzt werden: „Wenn die Arbeit an Samstagen regelmäßig 6½ Stunden nicht übersteigt und spätestens um 1 Uhr aufhört, darf sie an den übrigen Tagen 10½ Stunden dauern. Diese Bestimmung gilt für eine Frist von zehn Jahren vom Inkrafttreten des Art. 30 an gerechnet.“

Die Wirksamkeit des Art. 30 (10Stundentag) wird also voraussichtlich bis Anfang 1926 hinausgeschoben und der Bundesrat glaubt, daß bis zu diesem Zeitpunkt der Zehn-stundentag auch in den anderen Industriestaaten die Regel bilden werde. Die vom Bundesrat einberufene Internationale Konferenz, die im September ds. Js. in Bern zusammentritt, wird Vorarbeit leisten, indem zunächst für die Frauen und für die jugendlichen Arbeiter der 10stündige Maximalarbeitstag auf internationalem Boden eingeführt werden soll.

Der Entwurf des Bundesrates hatte in Bezug auf die Arbeiterinnen, die ein Hauswesen besorgen bestimmt, daß diese nicht zur Ueberzeitarbeit verwendet werden dürften, und daß ihnen auf Wunsch zu gestatten sei, an Samstagen die Arbeit um Mittag zu verlassen. Die Fabrikhaber und insbesondere die Textilindustriellen hatten mit Recht darauf hingewiesen, daß diese Vorschriften für die Betriebe mit weiblicher Arbeiterschaft die Ueberzeitarbeit unmöglich machen und die zwangsweise Einführung des freien Samstagnachmittags bedeuten. Die Mehrheit der Kommission des Nationalrates hat darauf beide Bestimmungen gestrichen und es will nun der Bundesrat einen Mittelweg einschlagen, indem auf den Ausschluß der genannten Arbeiterinnen von der Ueberzeit verzichtet wird, der Fabrikhaber dagegen verpflichtet werden soll, diesen Arbeiterinnen auf Wunsch den Samstagnachmittag freizugeben, letzteres immerhin nach einer gewissen Uebergangszeit, nämlich nach fünf Jahren, vom Inkrafttreten des Artikels an gerechnet (also voraussichtlich ab 1. Januar 1921).

Die schweizerische Fabrikstatistik von 1911 wies nach, daß 28,332 Arbeiterinnen, d. h. etwa ein Viertel aller oder nicht ganz ein Drittel aller über 18 Jahre alten, ein Hauswesen besorgen. Die Zahl der Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben betrug, von 100 Arbeitern überhaupt, in der Seidenindustrie 22,7 und in der Baumwollindustrie 21,3, in der Textilindustrie überhaupt 17,7.

Die an sich sehr scharfen und ausschließlich gegen die Fabrikhaber und ihre Stellvertreter gerichteten Strafbestimmungen des bundesrätlichen Entwurfes waren namentlich auch deshalb beanstandet worden, weil die Möglichkeit gegeben war, daß nicht nur Bußen, sondern sogar Freiheitsstrafen durch kantonale Administrativbehörden ausgesprochen werden konnten. Der Bundesrat will diesen Bedenken nunmehr Rechnung tragen und schlägt vor, daß

die nach Art. 73 auszufällenden Strafen von den kantonalen Gerichten ausgesprochen werden sollen. Geldbußen bis auf Fr. 50 können nach Maßgabe des kantonalen Rechtes durch eine kantonale Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß das Verhältnis zu der Unfallanstalt in Luzern in der Weise geregelt werden soll, daß „die der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern zustehenden Befugnisse betr. die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vorbehalten bleiben“ und daß der Bundesrat nunmehr dem Antrag der nationalrätlichen Kommission auf Einsetzung einer sog. Fabrik-Kommission zustimmt, in der die Wissenschaft und zu gleichen Teilen die Fabrikhaber und die Arbeiter vertreten sein sollen.



Zoll- und Handelsberichte



Vorschriften für Muster in Frankreich. Das eidgen. Handels-Departement gibt bekannt, daß nach Art. 510 der Observations préliminaires zum französischen Zolltarif Kaufleute und Fabrikanten der Vertragsstaaten, wenn sie im Besitze einer von den zuständigen Behörden ihres Landes ausgestellten Gewerbelegitimationskarte sind, für die Bedürfnisse ihres Gewerbes Einkäufe machen und auch unter Mitführung von Mustern Bestellungen aufsuchen können. Das Hausieren mit Waren ist ihnen jedoch untersagt. — Diese Bestimmung ist in erweiterter Form als Art. 18 auch in die französisch-schweizerische Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 aufgenommen worden. Es ist im Art. 18 u. a. bestimmt, daß Kaufleute, Industrielle und andere Personen in Frankreich gegen Vorweisung einer Legitimationskarte ohne Entrichtung irgend einer Patenttaxe Bestellungen aufsuchen können. Sie können auch Muster und Modelle mit sich führen.

Den französischen Zollämtern ist neulich die strikte Weisung erteilt worden, auf der Vorweisung von Legitimationskarten zu bestehen. Reisende Kaufleute, die ohne Karte die französische Grenze passieren, werden von den Zollämtern zu der Lösung eines Gewerbescheines angehalten, der mit Zuschlägen etwa 20 Fr. kostet. Es muß auch bei der Nachsuchung von Fristen für die Wiederausfuhr von Mustersendungen die Legitimationskarte vorgezeigt werden.

Einfuhr von Seidenwaren nach Ägypten. Nach den Ausweisen der ägyptischen Handelsstatistik belief sich die Einfuhr von Seidenwaren in den drei letzten Jahren auf

	1912	1911	1910
	ägyptische Pfund		
Seidengewebe	190,000	239,600	179,800
Seidene Tücher und Shawls	100,700	126,300	83,400
Bänder, Tüll und seidene Stickereien	20,300	24,200	22,800

Es handelt sich um bedeutende Summen (1 ägypt. Pfund = ca. 25 Fr.), an denen fast ausschließlich Frankreich und Italien beteiligt sind. Bei der Einfuhr von seidenen Shawls figuriert auch Deutschland mit einem erheblichen Betrage. Die schweizerische Seidenindustrie, die in früheren Jahren ein ansehnliches Geschäft mit Ägypten unterhielt, hat sich zurückgezogen, wohl infolge der etwas mißlichen Kreditverhältnisse und der wachsenden Comaskerkonkurrenz, gegen deren Preise nur schwer aufzukommen ist. Im Jahre 1912 sind, laut Angaben der schweizerischen Handelsstatistik, seidene und halbseidene Gewebe für 192,000 Fr., Shawls und Tücher für 41,000 Fr. und Bänder für 32,000 Fr. aus der Schweiz nach Ägypten ausgeführt worden.

In diesem Zusammenhange sei neuerdings auf die Schweizerische Handelsagentur in Alexandria (P. O. B. Nr. 105) aufmerksam gemacht. Der Leiter der Agentur, Herr A. Kaiser, erteilt auf Anfragen jede wünschenswerte Auskunft.

Einfuhr von Seidenwaren nach China. Über die Einfuhr von Seidenwaren nach China in den Jahren 1909 bis 1911 gibt die Statistik folgende Auskunft (1 Haikwan Tael = ca. Fr. 3.60):

	1911	1910	1909
	in Haikwan Taels		
Seidene Zeugwaren	986,200	986,600	571,800
Halbseidene Zeugwaren	710,900	778,100	685,300
Samt und Plüsch	93,300	465,400	369,600

Ob die Ziffern der Wirklichkeit entsprechen, bleibe dahingestellt; die Einfuhr dürfte in Wirklichkeit größer sein, wenn auch die Beträge, mit Rücksicht auf die einheimische Seidenindustrie, die den Bedarf des Landes in erster Linie deckt, stattdlich erscheinen.

Aus der Schweiz sind, laut Angaben der schweizerischen Handelsstatistik im Jahre 1911 seidene Gewebe und Tücher im Werte von 425,700 Fr. und Bänder im Werte von 1400 Fr. nach China ausgeführt worden; für das Jahr 1912 stellen sich die Zahlen auf 307,500 Fr. und 2000 Fr.

Zur Wahrung und Förderung der schweizerischen Handelsinteressen in China hat der Bundesrat vor Jahresfrist in Shanghai eine Schweizerische Handelsagentur errichtet, an die sich schweizerische Firmen um Auskunft und Vermittlung wenden können.



Sozialpolitisches.



Das Ende des Färberstreiks. Die Arbeit in den Zürcher, Basler und süddeutschen Färbereien ist am 30. Juni wieder aufgenommen worden und zwar zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen, die vor Ausbruch des Streiks bestanden hatten. Die Färbereiarbeiter in der Schweiz und in Süddeutschland (Schusterinsel) haben also durch die sechs- und siebenwöchige Arbeitsniederlegung nichts erreicht und es haben die Färbereibesitzer insbesondere ihre Weigerung, mit dem sozialdemokratischen Textilarbeiterverband einen Tarifvertrag abzuschließen, durchgesetzt. Was die Lohnerhöhungen anbetrifft, die von den schweizerischen Arbeitern erst in zweiter Linie verlangt wurden — der Streik in Zürich und Basel wurde ursprünglich nur als „Sympathiestreik“ auf Verlangen der Krefelder sozialistischen Färbereiarbeiter in Szene gesetzt — so war eine solche schon vor der Bewegung in Aussicht gestellt worden und es wird denn auch später, jedoch ohne irgendwelche Beeinflussung durch die Organisationen, ein Lohnausgleich stattfinden, wobei wie bisher, die Löhne und Arbeitsbedingungen in den Zürcher Färbereien einerseits und in den Basler Etablissements andererseits gleichgestellt werden sollen.

In Krefeld liegen die Verhältnisse sofern etwas anders, als dort die Färbereibesitzer, als Ergebnis früherer Verhandlungen mit den sozialistischen und den christlich-sozialen Arbeiterorganisationen, eine Lohnerhöhung und eine Arbeitszeitverkürzung hatten eintreten lassen, die aber von dem sozialistischen Textilarbeiterverband als ungenügend bezeichnet worden war; die Arbeit ist in Krefeld nunmehr allgemein zu diesen Bedingungen aufgenommen worden und es haben die Färbereibesitzer auch in Krefeld ein Vertragsverhältnis mit der Arbeiterorganisation abgelehnt. Den Seidenfärbern im Wuppertal (Elberfeld und Barmen), die zweimal, aber nur für wenige Tage die Arbeit ausgesetzt hatten, während der Streik in Krefeld volle sieben Wochen andauerte, werden die gleichen Löhne und Arbeitsbedingungen zugestanden, wie in Krefeld.

Die Niederlage der schweizerischen Färbereiarbeiter wird mit Recht zum guten Teil auf den Umstand zurückgeführt, daß dieser Bewegung die innere Begründung fehlte und daß sich die Sekretäre des schweizerischen Textilarbeiterverbandes ohne Notwendigkeit ins Schlepptau ihrer deutschen Kollegen nehmen ließen. Tatsache ist, daß die Arbeiterführer weder in Lyon und St. Etienne, noch in Como und Wien der deutschen Parole folgten. Es ist aber auch Tatsache, daß der Streik der Färbereiarbeiter bei der übrigen Textilarbeiterschaft, die unter ungünstigeren Bedingungen arbeitet als die verhältnismäßig gut bezahlten Färber umso weniger Anklang gefunden hat, als dieses Sympathiestreiks wegen Tausende von Arbeitern in der Stoff- und Bandweberei zum Feiern gezwungen worden sind. Die Färbereibesitzer selbst waren von Anfang an fest entschlossen, der Bewegung mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und mit der Organisation der Arbeitgeber, die zwar besonders in der Schweiz noch jungen Datums ist und als Abwehr gegen die sozialdemokratischen Arbeiterverbände ins Leben gerufen wurde, haben die Arbeiterführer offenbar nicht genügend gerechnet; ebenso wenig mit der allgemeinen Geschäftslage, die, von Ausnahmen abgesehen, wenigstens der Seidenstoffweberei erlaubte, sich mit dem

verspäteten Eingang der gefärbten Seiden ohne allzu große Verluste abzufinden.

Das Ergebnis des Färberstreiks in Deutschland und in der Schweiz ist nur Verlust und zwar für die Arbeiter, wie auch für die Arbeitgeber. Für Krefeld allein wird der Lohnausfall für die Färber und für die während zwei Wochen ausgesperrten Webereiarbeiter auf 1½ Millionen Mark gewertet, wozu noch 700,000 Mark Streikunterstützungen kommen, die ja ebenfalls Arbeitergelder sind. Für die Schweiz liegen Berechnungen nicht vor, doch kann der Lohnausfall für die Zürcher Färber allein auf etwa 250,000 Fr. geschätzt werden; für Basel und für die Schusterinsel sind die Beträge noch größer. Dazu kommen noch die infolge der erzwungenen Betriebsreduktion in der Stoff- und Bandweberei bei Tausenden von Arbeitern eingetretenen größeren und kleineren Lohnausfälle, nicht zu reden von den Verlusten der Färbereibesitzer und der Webereiindustriellen; für letztere kommt noch hinzu, daß sie infolge der Unmöglichkeit der Einhaltung der Lieferfrist, große Bestellungen verloren haben, die an die ausländische, insbesondere an die französische und an die italienische Fabrik gegangen sind. So haben letzten Endes die schweizerischen Färbereiarbeiter durch ihren Sympathiestreik die Geschäfte der durch keinen Streik in Mitleidenenschaft gezogenen ausländischen Webereiindustrie besorgt, ohne den Krefelder Kollegen geholfen zu haben und unter Opferung großer Summen und Einbusse des Ansehens der Organisation.

Arbeitslosenversicherung in Wien. Der Wiener Bürgermeister will durch eine kommunale freiwillige Versicherung in Wien die Arbeitslosenversicherung einführen, welche jedoch nur für die Wintermonate Schutz gewähren soll. Man muß hierbei mit etwa 45—50,000 Arbeitslosen im Winter rechnen.

Von den Systemen, die im Ausland für die Arbeitslosenversicherung in Verwendung stehen, genießt das von Gent in Belgien einen besonderen Ruf. In Köln, wo seit dem Jahre 1896 eine Versicherung der Arbeitslosen im Winter bestand, wurde im Sommer 1911 die Umgestaltung der Versicherung als ganzjährige, und deren Anpassung an das Genter System beschlossen. Die Arbeiter, die dort zur Versicherung gelangen wollen, müssen mindestens dreizehn Wochen in Köln beschäftigt sein, einen durchschnittlichen Tagesverdienst von Mk. 2.50 aufweisen und dürfen keinen Anspruch oder keine Aussicht auf andere Arbeitslosenunterstützung haben. Unter 18 Jahren werden Arbeiter überhaupt nur mit spezieller Genehmigung der Versicherungsleitung aufgenommen. Die Versicherten erhalten für jeden arbeitslosen Wochentag ein Taggeld, das je nach der Gruppe für die ersten 20 Tage Mk. 1.50 oder Mk. 2.— und dann Mk. —.75 oder Mk. 1.— beträgt. Dagegen müssen die Versicherten, die in drei Gefahrenklassen eingeteilt werden, in der Gruppe A 15, 20 oder 45, Gruppe B 20—30 oder 60 Pfennig Wochenbeitrag leisten. Die Stadt trägt zu dieser Versicherung für jeden Versicherten im ersten Jahre Mk. 5.20 bei, wenn ihre Zahl 14,000 nicht übersteigt. Tritt der Fall ein, dann zahlt die Stadt bloß Mk. 2.60 für jeden Versicherten zu.



Ausstellungswesen



Landesaussstellung Bern 1914. In den letzten Wochen kamen auch den Beteiligten der schweizer. Textilindustrie die Situationspläne, Erläuterungen und allgemeinen Vorschriften zu. Das Arrangement ist wohl durchdacht und dürfte auf die Beschauer eine ausgezeichnete Wirkung ausüben. Durch die Raumnot ist es jedoch den einzelnen Ausstellern nur unter schwierigen Umständen möglich, sich zu entfalten und etwaige Vielseitigkeit zu zeigen. Es wird deshalb gut sein, beizeiten eine strenge Auswahl zu treffen und sich über die vorteilhafteste Darbietung klar zu werden.

Wenn schon große Arbeit und Geldopfer mit der Beteiligung an einem solchen Ausstellungsunternehmen verknüpft sind und zumeist gar kein geschäftlicher Nutzen daraus resultiert, so wird es schließlich doch zur Ehrensache, mitzutun. Zweifellos darf ein Menschenstrom aus dem Auslande erwartet werden, der alles bisher Dagewesene übertrifft und man möchte es namentlich unserer schwer kämpfenden Textilindustrie gönnen, in der Gesamtheit eine Beurteilung zu erfahren, welche berechtigte Freude auslöst und